

27. Mai 2009
FO/TP/MR/MKa

Emittentenleitfadens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Nach erster Durchsicht der Endfassung des Emittentenleitfadens möchten wir auf folgende Änderungen im Vergleich zur Entwurfsfassung und im Hinblick auf unsere Forderungen im Rahmen der ZKA Stellungnahme hinweisen:

III Insiderüberwachung

- Insiderüberwachung (Abschnitt III): In diesem Abschnitt haben sich im Vergleich zur Fassung des Emittentenleitfadens aus dem Jahr 2005 keine Änderungen ergeben.

IV Ad-hoc-Publizität gemäß § 15 WpHG

- Vorliegen einer Insiderinformation im Falle der Antragstellung auf Zulassung (Abschnitt IV.2.2.3): Unserer Forderung, die Ad hoc-Pflicht eines Emittenten erst mit Zulassung von Wertpapieren an einem regulierten Markt zu verlangen, ist die BaFin nicht nachgekommen. Demnach kann eine Ad hoc-Pflicht bereits vorliegen, wenn ein Antrag auf Zulassung an einem regulierten Markt gestellt ist, da im Einzelfall das Finanzinstrument beispielsweise in den Freiverkehr einbezogen sein kann oder der Handel an einer außerbörslichen Handelsplattform stattfindet.
- Prognosen (Abschnitt IV.2.2.9.2): Entsprechend unserer Forderung hat die BaFin von der Empfehlung abgesehen, Emittenten zu verpflichten durch eine entsprechende Kommunikation, z. B. Presseinformationen, unzutreffenden Markterwartungen entgegen zu wirken.
- Befreiungsregelungen/Aufschub der Veröffentlichung einer Insiderinformation (Abschnitt IV.3): Unsere Forderung nach der Möglichkeit einer Delegation der Entscheidung auf ein anderes Gremium außerhalb eines Organs (z.B. Ad hoc-Kommission) ist die BaFin nicht nachgekommen. In der Endfassung des Emittentenleitfadens wird gefordert, dass für einen Aufschub der Veröffentlichung einer Insiderinformation ein Beschluss des geschäftsführenden Organs herbeizuführen ist und an der Entscheidung mindestens ein ordentliches Vorstandsmitglied mitzuwirken hat. In Abschnitt IV.3.1 letzter Absatz wird jedoch ausgeführt, dass eine Entscheidung auch in entsprechenden Ausschüssen erfolgen kann. In der Praxis bedeutet dies, dass nicht das gesamte Organ die Entscheidung

treffen muss, aber zumindest ein ordentliches Vorstandsmitglied in einem solchen Ausschuss vertreten sein muss.

- Veröffentlichungsbeleg (Abschnitt IV.6.5): Entsprechend unserer Forderung wurde der Satz in der Entwurfsfassung, gemäß dessen der Veröffentlichungsbeleg den Zeitpunkt der Veröffentlichung enthalten sollte, gestrichen.

VIII Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile

- Berechnung des Stimmrechtsanteils (Abschnitt VIII.2.3.2): Hinsichtlich der Basis für die Berechnung der Stimmrechtsanteile für die Meldungen nach § 21 ff. hat die BaFin unsere Anmerkungen berücksichtigt. Nunmehr hat sie im Emittentenleitfaden ausgeführt, dass der Meldepflichtige grundsätzlich für die Zwecke der Berechnung des Stimmrechtsanteils die letzte Veröffentlichung des Emittenten nach § 26a WpHG zugrunde legen darf. Sofern der Meldepflichtige jedoch Kenntnisse über eine andere zuletzt veröffentlichte Gesamtzahl der Stimmrechte hat, ist auf dieses tatsächliche aktienrechtliche Grundkapital abzustellen. Gleiches gilt, wenn der Meldepflichtige davon Kenntnis haben musste. Hier trifft also den Inhaber von bedeutenden Beteiligungen in der Nähe von Schwellenwerten eine gesteigerte Sorgfaltspflicht.
- Kapitalerhöhung gegen Einlagen, genehmigtes Kapital, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln und Kapitalherabsetzung (Abschnitt VIII.2.3.4.1.1): Unsere Forderung nach der Ausnahme von einer Mitteilungspflicht für die Fälle, in denen ein Institut Aktien aus einer Kapitalerhöhung lediglich zum Zwecke der Weitergabe an Investoren hält, wurde nicht aufgenommen. In der mündlichen Anhörung hat die BaFin darauf hingewiesen, dass in der Praxis bei solchen Mitteilungen ein formloser Hinweis aufgenommen werden sollte, dass es sich um eine Schwellenüberschreitung aus einer Kapitalmaßnahme handelt.
- Wertpapierleihe (Abschnitt VIII.2.5.2.2): Wie auch in der Entwurfsfassung sieht die Endfassung des Emittentenleitfadens bei einer einfachen Wertpapierleihe eine mögliche Schwellenüberschreitung nach § 21 Abs. 1 WpHG wegen Eigentumserwerbs beim Darlehensnehmer. Dieser muss entsprechend bei der Rückgewährung der Aktien eine Schwellenüberschreitung mitteilen. Den Darlehensgeber trifft in diesem Fall keine Mitteilungspflicht.

Bei der Ketten-Wertpapierleihe ist der Darlehensnehmer gegebenenfalls zu einer Mitteilung wegen Schwellenüberschreitung aufgrund des Eigentumserwerbs verpflichtet. Anders als bei der einfachen Leihe geht die BaFin jedoch bei der Kettenleihe von einer regelmäßigen Weiterübertra-

gung der Aktien an Dritte aus, so dass der Darlehensgeber bereits im Zeitpunkt der Übertragung der Aktien an den Darlehensnehmer eine Schwellenunterschreitung melden sollte.

In der Entwurfsfassung des Emittentenleitfadens hatte die BaFin vorgesehen, dass Rückforderungsansprüche aus einer Wertpapierleihe auch Meldepflichten gemäß § 25 WpHG auslösen. Entsprechend unserer Forderung hat sie hiervon in der Endfassung des Emittentenleitfadens abgesehen (siehe Abschnitt VIII.2.8.3.2).

- Mitteilungen durch Konzernunternehmen (Abschnitt VIII.2.7): Unsere Forderung nach genaueren Ausführungen zum Verhältnis von Mitteilungen von Mutter- und Tochterunternehmen wurden berücksichtigt.
- Mitteilungspflichten beim Halten von sonstigen Finanzinstrumenten (Abschnitt VIII.2.8.): Entsprechend unserer Forderung wurde eine Definition für „unmittelbares Halten“ eingeführt. Darüber hinaus enthält der Emittentenleitfaden nunmehr mehrere Beispiele zur Berechnung der Aggregation von gehaltenen Stimmrechten und Finanzinstrumenten, in denen gemäß § 25 WpHG eine Mitteilung zu erfolgen hat.
- Wertpapierleihe (Abschnitt VIII.2.8.3.2): Der Rückforderungsanspruch eines Darlehensgebers eines Wertpapierdarlehens löst keine eigenständige Meldepflicht nach § 25 WpHG aus. Dies entspricht der von uns geforderten Anpassung. In der Entwurfsfassung des Emittentenleitfadens war vorgesehen, dass der Rückforderungsanspruch des Darlehensgebers eine Meldepflicht nach § 25 WpHG auslöst.

IX Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren (§§ 30a – 30e WpHG)

- Emittentenpflichten nach den §§ 30 a ff. WpHG (Abschnitt IX): Gegenüber der Entwurfsfassung haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.
 - § 30 b Abs. 2 Nr. 2: Für festverzinsliche Anleihen besteht eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für Zinszahlungen, wenn die Angabe bereits in einem Prospekt erfolgt ist.
 - § 30 e Abs. 2 Nr. 1: Die Veröffentlichungspflicht für die Aufnahme von Anleihen bleibt auf zugelassene Anleihen beschränkt.

X Überwachung von Unternehmensabschlüssen nach §§ 37n ff. WpHG

- Überwachung von Unternehmensabschlüssen nach §§ 37n ff. WpHG (Abschnitt X): Abgesehen von der Aufnahme eines redaktionellen Hin-

weises ist der Abschnitt im Vergleich zur Entwurfsfassung unverändert. Die inhaltlichen Petita des ZKA wurden nicht aufgenommen.

XIV Pflicht zur Finanzberichterstattung (§§ 37v – 37z WpHG)

- Pflicht zur Finanzberichterstattung (Abschnitt XIV): Die Ausführungen zur Finanzberichterstattung sind weitgehend unverändert. Lediglich das Kapitel zum Geltungsbereich (Abschnitt XIV.2) wurde leicht überarbeitet und um ein weiteres Beispiel erweitert. Die inhaltlichen Petita des ZKA zum Beginn und zum Wegfall der Berichtspflicht wurden bei der Überarbeitung jedoch nicht berücksichtigt. Im Weiteren erfolgte auf unseren Hinweis eine kleinere Anpassung zur Vorlaufzeit bei der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung, die Aufnahme eines Verweises auf DRS 16 sowie das Ersetzen des Begriffs „Vollprüfung“ durch den Begriff „Prüfung“. Alle übrigen inhaltlichen Petita blieben unberücksichtigt.